

Abg. D. Windthorst: Wir können uns auf die Geldstrafe beschränken, das sollte in zweiter Lesung eine Erwähnung sein. In zweifelhafte Zusammenhänge steht aber der Antrag ein. Ich habe die Verlesung der Begründung der Kommission, dann gibt uns die Debatte. Wir bringen Ihnen den Beweis des Zusammenhanges; diesen durch Abkündigung zu negieren, wenn man die Majorität hat, ist keine Kunst.

Abg. v. Hellbronn: Ich bedauere, daß der Antrag nicht eine kritische Beurteilung mit der Vorlage aus tatsächlichen Gründen sei.

Abg. Singer (Soz.): Ich bitte, den Antrag nicht der Geldstrafe zusammenzufassen zu überreichen.
Der Antrag Singer wird abgelehnt und das Ganze beschließt mit großer Majorität, daß der Antrag nicht mit dem vorliegenden nicht im Zusammenhang steht und dennoch heute nicht zur Verhandlung kommen könne.

Der zweite und letzte Paragraph:
"Dieses Gesetz tritt mit Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Reichstages in Kraft."

Das Ganze verlag sich bis Mittwoch 1 Uhr. Tagesordnung:
Dritte Beratung der Wehrverordnung, Antrag Lorenz (Verordnung, Mündel-Kindern, Einbürgerung der Fremden und Entschädigung unglücklicher Verurtheilten), Antrag Johannsen (Gesetzgebung).

Reichsgericht. Landtag. Abgeordnetentag.

18. Sitzung vom 7. Febr. 1888.

Präsident v. Köller eröffnet die Sitzung um 11 Uhr. Einmündigen und die Berichte über die Verwendung des Erlases für verfallene Stadtbahnpapierrollen über die bisherige Ausführung von Bestimmungen verschiedener Gesetze, über den Vermerk von Wirtshäusern für den Staat, und den Antrag v. Benda betreffend Verlängerung der Legislaturperiode.

Die zweite Beratung des Etats wird fortgesetzt beim Etat des Finanzministeriums.

Die Einnahmen werden ohne Debatte bewilligt. Die den vorstehenden Ausgaben Kap. 57, Tit. 1, Minister 36,000 M. ist ohne Debatte angenommen.

Abg. D. Wehr (rtl.): Die Lage der Landwirtschaft in den östlichen Provinzen, die auch durch die Branntweinsteuererhöhung nicht gebessert worden ist, da sie eine Abnahme des Konsums bewirkt habe, ohne daß durch den Preis des Branntweins an sich getragene. Die einzige günstige Wirkung dieser Erhöhung ist die Zunahme der Konsums, zu der der Preis mit seinen abnehmenden Brennereien das weisse beitragen. Der Preis dürfte dort ein größeres Wohlthun seitens der Regierung erwarten. Dies könne durch Abnahme des Vorlages der Aufhebung des Branntweinsteuernachweises geschehen, die den Handel und den Landwirthschaft des Ostens ohne Veranschlagung des Reichens einen wesentlichen Aufschwung geben würde, denn gegenüber dem etworigen Anfall der Staatseinnahme nicht im Gewicht fallen könne. Der Preis kann dies um so eher verlangen, als die Brennereien nicht die Wirkung ausüben haben, welche mit ihrer Einführung beabsichtigt gewesen, und nun damit der freiwirtschaftlichen Partei ein Beweismittel gegen die Brennereien in den Sechszehnten nehmen würde.

Finanzminister Dr. v. Scholz: Ich glaube nicht, daß es der Aufhebung des Gesetzes entsprechen würde, mich des Vorgehens über das Branntweinsteuernachweises und die Frage der Aufhebung des Branntweinsteuernachweises anzunehmen. Wenn die Herren beim Etat der nächsten Session über Branntwein nachzufragen, dann werde ich gern bereit sein, Rede und Antwort zu geben, und ich hoffe, die gute Meinung erwecken zu können, daß vom Finanzminister nicht verhandelt werden ist, um den berechtigten Interessen nach Möglichkeit gerecht zu werden. Wenn der Herr Abgeordnete erwartet, daß ich über den Branntweinsteuernachweises im voraus eine Antwort geben würde, dann bitte er die Güte haben, mich zu benachrichtigen, daß bei diesem Titel die Frage zur Sprache kommen würde. Ich bitte, aus meinem Schweigen über diese Frage nicht irgend einen Schluß ziehen zu wollen. Ich halte es nicht für richtig, heute material mit einem Worte darauf einzugehen, ich beschränke mich auf die Erklärung, daß die Staatsregierung niemals die Absicht hat, die Brennereien zu lassen, und auch den Interessen des Ostens gerecht zu werden. Und wenn der Herr Abgeordnete gelang hat, man solle doch endlich einen Beweis des Ostens erlangen, so ist das ein unethisches Wohl, aber keine berechtigte Bemerkung.

Abg. Hebe v. S.: Ich erlaube mir, zu fragen, daß die Lage der Brennereien durch das Branntweinsteuernachweises eine geradezu katastrophale ist. Die Kontrollbestimmungen seien für die drückender als für die großen Brennereien, und die Kontingentierung stelle die Exports der kleinen Brennereien geradezu in Frage. Gehen Sie über die kontingentirte Menge hinaus, so stelle sich sofort ein Verlust ein.

Finanzminister v. Scholz: Ich befreite, daß im Reichstage die kleinen Brennereien verlesen worden seien. Die Frage der Kontingentierung habe gewissermaßen nicht anders gelöst werden können. Die Brennereien müßten ihrer Produktion entsprechend an der Kontingentierung theilhaftig werden.

Abg. v. Müllers: Ich erlaube mir, daß ebenso wie der Finanzminister auch die Mitglieder der Kommission diesen Nachbitten auf das lebhafteste abzuweisen geübt haben.

Abg. Meyer (Breslau): Die Rede des Abg. v. Müllers hat mich sehr sehr freuen, wenn sie im Reichstage vor dem Gange des Gesetzes gelesen worden wäre, und nicht erst jetzt, nachdem das Gesetz bereits zur Annahme gekommen ist. Wir haben im Reichstage von einer Überlieferung getraut, man hat darauf nicht geachtet und die Folge ist, daß sich allerlei große Mißstände ereignet haben. Wollen Sie eine Lehre daraus ziehen, so ist es die, sich vor Überstimmung in der Gesetzgebung in acht zu nehmen, und v. S. ist unter Umständen nicht gut ist, wenn das Abgeordnetentag nach hinter den Entschlüssen des Reichstages seiner macht, wie es Herr Abg. Wehr heute in Bezug auf den Branntweinsteuernachweises verübt hat. (Sehr richtig! Beifall.) Die Frage der Aufhebung des Branntweinsteuernachweises ist eine sehr wichtige, und niemand kann sich jetzt ein klares Bild von den Folgen derselben machen. Es handelt sich hier nicht um eine rein finanzielle Angelegenheit, sondern um eine ganz allgemein materielle Interessen, und über diese sind in allen Parteien die Ansichten getheilt, ich kann auch nicht in Aussicht stellen, das meine Sentenz eine einmüthige Duldung dieser Frage gegenüber einander werden. Aber charakteristisch ist es doch, daß Herr Abg. Wehr gerade bei der Vermittlung, die der Herr Abgeordnete Schiedsrichter gemacht hat, indem er darauf hinweist, daß die durch ihren Widerspruch gegen die von ihm beabsichtigte Erleichterung nur den Weg gegen die Brennereien schütten wolle. Mein, die Sache ist die, daß man eine Rede legen will, die ein Beweis der freiwirtschaftlichen und Sozialgesetzgebung, seine Erörterung zu nennen, wie es durch Aufhebung des Branntweinsteuernachweises in der That geschehen würde. Wenn man Geldstrafen aussetzen will, um Dankschreiben zu erlangen, so gibt es auch noch andere Leute, die ich möchte den Herrn Finanzminister bitten, wenn er etwas zu verzeichnen hat, auch andere zu bedenken und nicht gerade diejenigen, die zufällig zuerst sich um seine Güte bemüht haben. (Beifall.)

Abg. Dr. Wehr (freiw.): Ich glaube nicht, daß der Herr Finanzminister bei von mir angelegter Frage gegenüber unvoreingenommen ist, weil doch schon in einigen Tagen der Antrag im Reichstage zur Verhandlung kommt. Daß die zu Lage getretene Stellung des Branntweinsteuernachweises nicht beabsichtigt war, will ich gern anerkennen. Der Reichstag hat heute einmal vor. Wenn der Herr Finanzminister sich aus dem Grunde aus dem Schweigen seine Schläffe ziehen, so merke ich doch aus seiner

heiligen Antwort, daß sein Wohlthun für die Aufhebung des Branntweinsteuernachweises nicht zu groß sein wird. Herr Wehr erwiderte ich, daß ich nicht für den freiwirtschaftlichen Partei sein möchte, sondern für die Aufhebung des Branntweinsteuernachweises gemüthet habe, weil dadurch ein Hauptargument gegen die Brennereien in den Sechszehnten verschwinden würde. Mit dem Branntweinsteuernachweises hat diese Frage nicht erledigt werden, weil die Brennereien so lange existieren, bis die Regierung kein Gehalt verliert, sondern nur Gewerbesteuer.

Finanzminister Dr. v. Scholz: Gewiß habe ich über die Frage schon eine ganz bestimmte Meinung und mache auch kein Hehl aus derselben, aber wenn ich Ihre Erklärung abgebe, so ist dies nicht meine Absicht, sondern ich will nur die Meinung der Staatsregierung abgeben, besonders da die Staatsregierung in den organischen Einrichtungen des deutschen Reiches an die Mitwirkung der verbundenen Regierungen gebunden ist. Wenn Hr. Dr. Wehr aus meinem Schweigen alles Mögliche herauszieht, so bin ich dagegen ohnmächtig, mag er noch mehr herausziehen. (Getreuer.)

Abg. v. Tiedemann (Bism.): Den Herren v. Müllers und v. Müllers möchte ich erwidern, daß im Reichstage bei der Beratung des Branntweinsteuernachweises auch die Frage der Kontingentierung freilich erörtert und nach meiner Ansicht richtig entschieden wurde. Ich glaube, daß die Brennereien heute freilich allerdings nicht vermeiden lassen. Es ist richtig, daß die kleinen Brennereien an Wehrsteuern früher ein Sechstel weniger gezahlt haben, daß haben sie aber jetzt auch eine größere Ausbeute, so daß das Meins von einem Sechstel einem Plus von einem Fünftel gegenüber steht. Die Aufhebung des Branntweinsteuernachweises würde die kleinen Brennereien gegen das Gesetz sein. Allerdings sind die Kontingentirten nicht immer richtig vorgenommen worden, so z. B. hat man in kleinen deutschen Staaten die Wehrsteuern mit einer Wehrsteuernachweises von 400,000 M. kontingentirt, obgleich sie völlig außer Betrieb waren. Daß die freiwirtschaftliche Partei gegen die Kontingentirten heute keinen Grund vorbringen kann, ist allerdings richtig, aber die Landwirthschaft bekomme damit ein Gehalt von 34 Millionen. Wo sind diese 34 Millionen geblieben?

Finanzminister Dr. v. Scholz: Ich habe nochmals hervor, daß gerade die kleinen Brennereien bei der Beratung des Branntweinsteuernachweises besonders hervorgehoben wurden, daß man aber die Einführung der Kontingentirten nicht vermeiden lassen mußte.

Abg. Sattler (nl.): Ich möchte die Erörterungen dem Reichstage zu überlassen.

Abg. Dr. Meyer (Breslau, rtl.): Die Annahme, daß durch Aufhebung des Branntweinsteuernachweises die Abhebung der Sechszehnten gegen die Brennereien, die das Gesetz haben, eine ganz wesentliche Aufhebung bedeutet für den Handel und Gewerbe, das, was ein Paar gelinde Weine für den Menschen nicht um der Landwirthschaft das Geschenk von 34 Millionen nicht zu gönnen, haben wir gegen das Gesetz können wollen, nicht nur hatten einen Grund vorbringen können, sondern auch die Aufhebung der das Gesetz von vordem her überholt für sich, indem es drei unüberwindlichen Hindernisse entgegen stellt: die Erhöhung der Einnahmen für den Fiskus, der Verminderung des Branntweinconsums, der Unterbrechung der Landwirthschaft.

Kontingentirten haben wir auch den letzten dieser Punkte gar nicht erfüllen können. Was die Einnahmen betrifft, so ist es nicht meine Meinung, die größeren Brennereien haben nicht so viel gewonnen, wie ich dachte, aber immer noch mehr als billig. Das Studium der Kartellisten wird Ihnen eine Differenz von 1894 zwischen kontingentirten und unterkontingentirten Spiritus ausweisen. Diese Differenz zeigt uns das Geschenk an, welches die Landwirthschaft erhalten hat, und das Geschenk wird in jetzt noch zu erhöhen durch die in Bildung begriffene Spiritusindustrie. Ich weiß nicht, ob Herr v. Tiedemann davon gehört hat (Getreuer), die diese Differenz auf 19 M. festhalten will. Der größeren Brennereien kein Geschenk mehr zu geben, wie Dr. Wehr das heute sehr schön ausgesprochen hat, und unsere Zustimmung. Als Herr Wehr heute die Kontingentirten in der Landwirthschaft begann, hatte ich gedacht, er würde um eine neue Unterbrechung bitten. Ich habe mich geirrt und bitte um Verzeihung. Ich hat mit großen Pathos jedes Geschenk aus den Händen der Gemeinschaft abgelehnt. Ich kann nur mit dem tiefsten Respekt der Unterbrechung um Zustimmung bitten. Sie bei diesen eilen Bestimmungen, wacker Mann! (Getreuer.)

Abg. Krauer (kon.): Auch ich bin der Meinung, daß der Preis allgemein heruntergehen müßte, wenn der Branntweinsteuernachweises aufgehoben würde. Ein Exportstein bedingt auch eine Exportsteuer. Umgekehrt ist es, das heißt bei der Zoll abnahme, wenn der Nachschub nicht vorhanden ist, so ist es, daß der Abg. Meyer (Breslau) mit mir einverstanden ist und gratulire ihm dazu. (Getreuer.)

Abg. D. Wehr (rtl.): Wenn der Herr Abgeordnete die „Freiwirtschaft Zeitung“ wie ich, jeden Abend lese, würde er gefunden haben, daß die Landwirthschaft die Freiwirtschaft Zeitung freigegeben müßte, wenn der Branntweinsteuernachweises fortfiel. Herr Dr. Meyer dankte ich für die wohlwollende Befandlung. Was er aber Gegenstand nennt, neue ich nicht Gewerbesteuer. (Zuruf des Abg. Meyer: das thun die Sozialdemokraten auch!) Nun gut, dann bin ich auch noch Sozialdemokrat.

Abg. v. B.: Dem Herrn Abgeordneten. Das einzige Motiv der freiwirtschaftlichen Partei ist wohl nicht das gewesen, das Geschenk von 34 Millionen den Brennereien nicht zu gönnen, sondern der Regierung keinen Grund vor zu bewilligen. Auch ich habe mir den Preiszettel angesehen und habe gefunden, daß die Durchschnittspreise heute 30 M. betragen, heute vor einem Jahre waren es 40 M. vor 10 Jahren 50 M. Wie wollen sie also hieraus das Geschenk an die Brennereien? Ich bitte, der Herr Abgeordnete kann ich allerdings sagen, sie wird wohlwollender in nächster Zeit zustande kommen.

Abg. Meyer (Breslau): Der Preis des nicht kontingentirten Spiritus ist der natürliche Preis, der sich aus der Konsumtion des Weltmarktes ergibt. Darüber hinaus erhalten Sie für ein gewisses Quantum Ihrer Produktion der höheren Preis, und das Geschenk besteht nun darin, daß die Konsumtoren der fallenden Preise, die unabweislich vom Weltmarkt bestimmt werden, zum großen Theil von dieser Produktion abgewandt werden sind. Ich sehe zu meiner Freude, daß der Herr Abg. Wehr sich auf dem Wege befindet. Er stellt die „Freiwirtschaft Zeitung“ und wird bei fortgesetzter Lektüre daraus schon die richtigen Schlüsse ziehen. (Beifall.) Ich freue mich, mit dem Abg. Krauer einverstanden zu sein; ich freue die Rede, wie sie fallen. (Getreuer.)

Abg. Dr. Wehr: Ich lese allerdings die „Freiwirtschaft Zeitung“, weil sie häufig interessante enthält, aber nur abends und nur wenn ich auf dem Wege zum Frühstück. (Zuruf: Das glauben Sie es selbst nicht.)

Bei Kap. 57 werden auf Antrag der Budgetkommission und mit Zustimmung der Regierung 15,725 M. zur Erhöhung der Gehälter der Oberpräsidenten beantragt.

Abg. Dr. v. Douglas: Ich eine bessere Ausübung der Landesverwaltungs- und Domänen-Departementen in der Landwirthschaft an.

Unterstaatssekretär Meines erwidert, daß die frühere Bestimmung, daß diese Beamten auf den künftigen Domänen in der Landwirthschaft ausgedient werden sollen, sich nicht bewährt habe.

Abg. v. Wever (Amstade): Ich möchte, daß die 1879 vom Reichstag genehmigte Kontingentirung der Brennereien für die höheren Brennereien wenigstens endlich durchgeführt werde. Ich würde mich sehr freuen, wenn die Kontingentirten durch die Mittel einen Theil ihres Dienstverdienstes bestreiten müßten. Er selbst habe in seiner 30jährigen Karriere soviel ausgegeben, daß bei einer gewöhnlichen Verzinsung dieser Summe er jetzt 3,000 Thaler mehr besitzen würde. Die Bediensteten haben nicht weniger als 100 Thaler an Gehalt bekommen, was für den jungen Mann gewöhnlich schon 25,000 M. aufgezinst worden, zumal die meisten jungen Leute glauben, durch den Eintritt in ein vornehmeres Geschäft oder in eine andere Stellung zu kommen. Auch die Gehälter seien, welche mit Millionen betriebe sind. Das höchste Gehalt habe charakteristische Weise der Direktor der staatlichen Realakademie in Frankfurt a. M. Die Gehaltsüberhöhung könnte ohne wesentliche Belastung des Etats leicht dadurch durchgeführt werden, daß der Gehalt des Staatssekretärs Meines erhöht wird. Der Gehalt des Staatssekretärs Meines ist seit 1870 allerdings die Erhöhung der Gehälter wiederholt verprochen worden, es ist aber nicht zu vergessen, daß seit 1870 die Erhöhung der Gehälter für die höheren Verwaltungsbeamten bereits um 24 Proz., die der Beamten der Staatsverwaltung um 37 Proz. erfolgt ist. Der Gehalt des Staatssekretärs Meines ist unweitausläufig durch unverfälschte Ausgaben von zusammen 664,000 M. (Staatsbeitrag zu den Kosten der elektrischen Beleuchtung in den königlichen Theatern in Berlin 180,000 M.; Beitrag zu den Kosten der Erneuerung der Reichsanstalt für die Erziehung der Blinden 120,000 M.; Kostenbeitrag für den Erlös des höheren Nachschubs durch einen eisenen im letztgedachten Gebäude 180,000 M.; Kostenbeitrag für die im königlichen Theaterngebäude in Kassel behufs Erhöhung der Feuericherheit vorzunehmenden Reparaturen 84,000 M.) bedingt ist. Der Etat der allgemeinen Staatsverwaltung wird befreit sein.

zu dem folgenden Etat für Handel und Gewerbe, dessen unveränderte Annahme die Budgetkommission beantragt, liegt zu Kap. 98, Tit. 3 (Gewerbesteuer).

108. Artikel: Die Staatsregierung zu erziehen, unabhängig von den auszusagen, welche Mittelungen der Gesetz des Reichstages des Amtes, die amtlichen Jahresberichte der preussischen Schriftinspektoren im wesentlichen unverändert und unverfälscht zu veröffentlichen.

Unterstaatssekretär Meines bittet unter Bezugnahme auf die im Reichstage über denselben Gegenstand stattgefundenen Verhandlungen um Ablehnung des Antrages, da die Form der Veröffentlichung dieser Berichte im Beschluß des Reichstages abhängig gemacht werden müßte.

Abg. v. Voemel (deutschl.): Ich unterstütze den Antrag. Der Generaldirektor genügt für die betreffenden Kreise nicht, dem sozialen Frieden keine nur gebietet werden, wenn die vorhandenen Mittelungen durch Veröffentlichung der gesamten Materialien angedeutet werden. Der Antrag form unbenommen zur Bedauern Verlesung geben, als eine Anzahl anderer Regierungen bereits mit solchen Veröffentlichungen vorangegangen sind.

Staatsminister v. Wehr: Ich stelle die Verlesung über den Antrag dem Hause anheim, da er die Frage von jeder Bedeutung durch Veröffentlichung der gesamten Materialien angedeutet werden. Der Antrag form unbenommen zur Bedauern Verlesung geben, als eine Anzahl anderer Regierungen bereits mit solchen Veröffentlichungen vorangegangen sind.

Staatsminister v. Wehr: Ich stelle die Verlesung über den Antrag dem Hause anheim, da er die Frage von jeder Bedeutung durch Veröffentlichung der gesamten Materialien angedeutet werden. Der Antrag form unbenommen zur Bedauern Verlesung geben, als eine Anzahl anderer Regierungen bereits mit solchen Veröffentlichungen vorangegangen sind.

Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr. T. D.: Erste Beratung des Antrages v. Benda, betreffend die Verlängerung der Legislaturperiode. (Schluß 3 1/2 Uhr.)

Provinzial-Nachrichten.

□ Vorhaben, 6. Febr. Entsprechend einem früheren Beschlusse der Stadtdirektoren-Vermittlung, welchem der Magistrat beigetreten ist, wurden in der heutigen Sitzung der Stadtdirektoren-Vermittlung die Angelegenheiten der gewerblichen Fortbildungsschule gewahrt. — Nachdem in der vorigen Sitzung der Stadtdirektoren-Vermittlung durch Verurteilung einer neuen Schulleiter die die Gehälter der Gehälter ein festgestellt werden mit einem Anfangsgehalt von 900 M., 1000 M., 1200 M., 1500 M., 1800 M. bis auf 1850 M. steigen soll, nach dem die höchste Gehaltsstufe 2400 M. betragen soll, 1200 M. betrag. Diejenigen Lehrkräfte, welche die Prüfung für die höheren Schulen bestanden haben, erhalten infolgedessen eine periodische Zulage von jährlich 150 M. — Da die Ausübung des Amtes als ordentlich (Stichtags) durch einen Theil der Lehrer bisher manche Schwierigkeiten im Wege gehabt, indem insbesondere bei Schulveränderungen von dem Herrn Lehrer Unterrichtsminister verümt worden, wurde beschlossen, den Herrn Lehrer nach der Verleihung dieses Amtes noch zu gelassen, den Herr Lehrer der Lehranstalten aber entlassen, dafür zu sorgen, daß unter seinen Umständen Unterrichtsminister dadurch verümt werden. — Die durch Veränderung der Gehaltsverhältnisse der Stadtdirektoren erwerbende Mehrsumme für Lehrer und Lehrerinnen betrug 12,000 M. jährlich. Dazu kommt noch von 1. April ab das Gehalt für die neuerrichtete 11. Realschule aus der Volksschule mit 2400 M., sowie 2600 M. für die normale Erziehung der bisherigen Schulen, jedoch die Stadtkasse im nächsten Etat für Elementarschullehrer über rund 17,000 M. jährlich mehr auszugeben hat, wie bisher.

— Von einem seltenen Fortgeißel zeigt eine Befundung eines Brauers in Pausa in Sachsen. Es war berichtet worden, daß in den mit totem Wasser gefüllten Weichböden des Herrn Brauers für sich eine Wehrung gefallen sei, wodurch der Tod der Brauerin eines herbeigeführt wurde. Unter der Brauerin in pausier Weichböden, um weiteren Verabstärkungen vorzubringen, besann, daß das Gebraude Bier, der welschen sich die Unklar ereignete, nur im Haushalte verwendet werde und kein Theil davon an ihre werthen Kunden zum Verkauf bzw. Ausverkauf gelangt!

Bermittelt.

— [Maler Diebenbach], dessen Verwirthschaft nach seinem letzten Prozeß von dem Amtsgericht Wolfraatshausen einen bedeutenden Grad angenommen, hat sich letzten Mittwoch in eine gewerbliche Thätigkeit nach Wehrung begeben. Seinen Schüler, sowie hundertjährigen Knaben Gehalt nahm er mit. Von seinem Einwohnern „Humanitas“ trennte er sich sehr ungerne.

— [Erbkassentener] Herr Lorenz starb in Aken bei Kontanz der Kaiserliche Herr von Rint. Wie sich jetzt herausstellte, ist kein Vermögensnachlass zu bezeichnen, daß die bairische Staatskasse an Erblasser die solitale Summe von 383,000 M. vererbt hat.

— [Gitt hat Oberthran] In München herrschte am Sonntag nach in allen Wehrungstheilen große Aufregung. Der Herr Oberthran hat eine Wehrung über eine dem Arbeiterthode angehörende Frau im Reichstagsgebäude geübt. Die Frau, welche im Reichstagsgebäude geübt, verlangte, jedoch vom Reichstagsgebäude infolge einer Verweigerung eine Quantität verweigertes Del erhalten. Bald wurde man auf die verhängnisvolle Verweigerung aufmerksam und beschloß, die Frau zu verhaften, welche sofort in die Gehele in Bewegung lief, damit der Kaiserin oder ihrem Gefolge die Verweigerung drohende Verurteilung verümt werde. Zunächst wurden alle Tagesblätter lebendig verümt, in der Zeitung Mittelung über die Verweigerung zu machen und hierdurch eine öffentliche Warnung vor Gebraude des Delles erlösen. Herr Oberthran in allen Wehrungen die Verweigerung des Publikums mittels der Schelle aufmerksamer und Radfahrer wanderten langsamen Schrittes durch die Straßen der Stadt und tragen auf der Brust und dem Rücken Plakate folgenden Inhalts: „Vorrecht! In meinem Gebraude werden heute vornehmlich zwischen 10 und 11 Uhr am aufeinander dem Arbeiterthode angehörende Frau aus Verwehren fest für 25 M. Verwehren

16.ziehung der 4. Klasse 177. Königl. Preuss. Lotterie.

Die 4. Klasse der 177. Königl. Preuss. Lotterie.
Gewinn von 7. Februar 1887, Westpreußen.
Nach der Gewinnliste der betreffenden Nummern
in Westpreußen befolgt:

25 50 100 200 400 800 1600 3200 6400 12800 25600 51200 102400 204800 409600 819200 1638400 3276800 6553600 13107200 26214400 52428800 104857600 209715200 419430400 838860800 1677721600 3355443200 6710886400 13421772800 26843545600 53687091200 107374182400 214748364800 429496729600 858993459200 1717986918400 3435973836800 6871947673600 13743895347200 27487790694400 54975581388800 109951162777600 219902325555200 439804651110400 879609302220800 1759218044441600 3518436088883200 7036872177766400 14073744355532800 28147488711065600 56294977422131200 112589954844262400 225179909688524800 450359817777049600 900719635554099200 1801439271108198400 3602878542216396800 7205757084432793600 14411514168865587200 28823028337731174400 57646056675462348800 115292113351144697600 230584233511289395200 461168467023257779200 92233693445555553600 1844673868511111110400 3689347737022222220800 7378695474044444441600 1475739148888888883200 29514782977777777766400 59029565955555555532800 1180591319111111111065600 2361182738222222222131200 472236547644444444262400 944473095288888888524800 18889461917777777771049600 3777892393555555552099200 75557847871111111114198400 15111569544222222228396800 3022311108888888867937600 60446223777777777135875200 120892447555555555271750400 241784895111111111543500800 483569782222222221087001600 9671395644444444421740332800 193427891111111114368665600 386855782222222228737331200 7737115644444444417474662400 154742308888888883494932800 309484617777777776989865600 618969235555555551379731200 12379385111111111277862400 24758770222222222555724800 495175404444444441111449600 990350808888888882222899200 1980701617777777774445798400 3961403235555555558891596800 7922806470222222221778393600 158456131111111113556774400 316912262222222227113548800 633824524444444441427177600 126764904888888888285355200 253529809777777777570710400 5070596195555555551141420800 10141193911111111228241600 2028238782222222245643200 4056477564444444491286400 81129551308888888818256800 16225902717777777736513600 3245180544444444473027200 6490361088888888814604400 1298072217777777772920800 2596144444444445841600 51922888888888811683200 10384577777777772364800 20769155555555554729600 4153831111111111945600 8307662222222223891200 16615324444444447782400 332306488888888815564800 664612977777777731129600 132922595555555562259200 265845111111111124458400 53169022222222248916800 106338044444444497833600 2126760888888888195667200 4253521777777777391334400 8507043555555555782668800 170140870222222221565337600 3402817444444444313075200 680563488888888862604800 13611269777777777125209600 2722253955555555250393600 5444507911111111500787200 1088901522222222300774400 2177803044444444601548800 43556060888888881203097600 87112121777777777240619200 1742242355555555481238400 34844847022222222962774400 69689694444444441924548800 13937938888888883849177600 278758777777777777683750400 5575175555555555767700800 11150351111111111535401600 2230070222222222307083200 4460140444444444614166400 89202808888888881228332800 17840561777777777245665600 3568112355555555491331200 7136224702222222291267200 1427244888888888182534400 2854489777777777736468800 5708979555555555729377600 11417959111111111458755200 2283590222222222917510400 4567180444444444183500800 913436088888888836701600 18268721777777777733403200 36537444444444467406400 7307488888888888144812800 1461497777777777729625600 29229955555555555924800 584599111111111118476800 116919822222222236953600 233839644444444473907200 4676792888888888147814400 9353585777777777735628800 1870717155555555571257600 3741435111111111142851200 748287022222222285702400 1496574044444444171404800 2993148088888888342809600 5986296177777777768579200 11972593555555555137158400 23945187022222222271436800 47890374444444441427177600 9578074888888888285355200 1915614977777777728470400 3837229777777777756940800 767445955555555551138801600 1534891111111111123963200 30697822222222261926400 6139564444444444123852800 122791288888888824385600 245582577777777774871200 49116515555555555974400 9823302222222229748800 196466044444444419497600 392932088888888838995200 78586417777777777779990400 1571728355555555579980800 31434567022222222159961600 62869135555555555119953200 1257382644444444439906400 251476528888888879812800 5029531111111111159825600 100590622222222239747200 2011812444444444479644800 4023624888888888159289600 8047249777777777739489600 1609449955555555578979200 3218899911111111157958400 6437798222222222359516800 12875596444444444719133200 2575119288888888143826400 5150238577777777728652800 10300471555555555577305600 20600943022222222155411200 4120188644444444431082400 824037717777777776206400 1648075444444444412412800 329615088888888824825600 6592301777777777749651200 1318460702222222299302400 2636921555555555598604800 52738430444444444197209600 1054768688888888395417600 21095373777777777795238400 42190747555555555190476800 84381495555555555380953600 16876299111111111761907200 3375259822222222353814400 6750519644444444470780800 13501039222222222141561600 2700207855555555528313200 5400415702222222256626400 10800834444444444113252800 2160166888888888225251200 4320333777777777722550400 8640667555555555545100800 1728133502222222290201600 34562670444444444180204800 6912534088888888360409600 138250687777777777360819200 27650137555555555721638400 5530027502222222214427200 1106005444444444428444800 221201088888888856889600 44240217777777777113779200 88480435555555555227574400 1769608702222222255516800 353921755555555555113987200 70784350444444444227750400 1415687088888888455500800 28313741777777777745550400 5662748355555555591001600 1132549702222222291003200 22650994444444444182006400 4530198888888888364012800 9060397777777777736403200 1812079555555555572806400 3624159111111111144812800 724831822222222289625600 14496636444444444179251200 28993271777777777735827200 579865444444444435654400 11597308888888887137100800 231946177777777777147220800 46389235555555555294441600 9277847022222222258883200 1855569444444444411777600 371113888888888823750400 7422277777777777747510400 148445555555555559500800 296891111111111119001600 59378222222222238003200 1187564444444444476006400 237512888888888876012800 47502577777777777152025600 95005155555555555304011200 19001030222222222608022400 38002060444444444121604800 7600412088888888241609600 152008417777777777243219200 3040168355555555548638400 6080336702222222297270400 12160673777777777749270400 2432134755555555599548800 48642695022222222199097600 9728539044444444439817600 1945707888888888797350400 38914157777777777779870400 77828315555555555159548800 15565663022222222319116800 3113132644444444463833600 622626517777777777127670400 1245253088888888255340800 2490506177777777772552800 49810123555555555511057200 996202470222222225114400 199240488888888822228800 3984809777777777774427200 796961955555555558854400 15939239022222222177177600 3187847777777777773545600 637569555555555557091200 12751390444444444141830400 2550278888888888283660800 510055777777777777567321600 102011155555555551134451200 204022302222222222714822400 40804460444444444142844800 816089208888888828569600 16321781777777777728579200 32643563555555555571158400 652871270222222221427177600 1305342488888888285355200 26106849777777777756940800 522136995555555551138801600 1044739911111111123963200 2089479822222222247924800 4178959644444444495849600 83579192888888881917990400 167158385555555553835980800 3343167702222222275798400 6686334444444444151596800 1337266888888888307193600 267453377777777777313190400 53490675555555555624380800 10698135022222222124876800 2139627044444444424953600 427925408888888849907200 85585081777777777749907200 171170164444444449907200 342340328888888899814400 68468065777777777799628800 13693613555555555199257600 27387227022222222398553600 5477445444444444797110400 1095489088888888397228800 219097817777777777794425600 4381956355555555579251200 876391270222222221584038400 17527825555555555316876800 3505565111111111163353600 7011130222222222262713600 14022260444444444125427200 2804452088888888250854400 560890417777777777501708800 1121780835555555551003417600 224356170222222222006835200 44871234444444444213667200 8974246888888888427334400 17948493777777777785468800 35896987555555555171737600 71793975022222222343470400 1435879555555555568715200 28717590444444444137430400 5743518088888888274460800 11487037022222222548921600 22974074444444444109782400 4594814888888888219564800 91896297777777777219564800 18379259555555555439129600 3675851902222222287859200 7351703888888888875779200 147140077777777777151558400 2942801555555555531558400 5885603022222222263116800 1177120644444444412633600 235424128888888825067200 4708482577777777752506400 941696511111111115012800 1883393022222222210025600 3766786044444444420051200 753357208888888840102400 15067141777777777780102400 3013428355555555560204800 60268567022222222120409600 12053713555555555240819200 2410742702222222248177600 4821484444444444496355200 9642968888888888192710400 1928577777777777738420800 3857155555555555576841600 7714310222222222215366400 1542862044444444430713600 308572488888888861427200 6171449777777777712454400 1234299955555555524908800 2468599911111111149817600 4937199822222222299635200 98743996444444444199270400 19748793777777777398540800 3949758755555555579708800 78995175022222222159417600 1579903504444444439835200 315980708888888879670400 63196141777777777759340800 126392283555555551187219200 252784567022222222374630400 5055691355555555575441600 1011138255555555515110400 2022276502222222230283200 4044553044444444460564800 8089106088888888121129600 16178212177777777724115200 3235642444444444448230400 647128488888888824225600 129425677777777774844800 2588513555555555596902400 5177027022222222219388800 1035405444444444438777600 2070810888888888777750400 414162177777777777155500800 8283243555555555531101600 1656648702222222262203200 33132974444444444124406400 6626594888888888244812800 13253189777777777724883200 2650637955555555549766400 5301275902222222299529600 10602551111111111199051200 21205102222222222398022400 4241020444444444479604800 8482040888888888159209600 16964081777777777731619200 3392816355555555563190400 67856327022222222127382400 135712648888888825476800 2714252977777777754713600 5428505955555555510957200 108570119022222222219914400 2171402355555555539828800 4342804702222222279857600 86856094444444444159713600 1737121888888888317542400 34742437777777777731945600 6948487555555555563891200 13896975022222222167782400 2779395044444444433574400 555879008888888867548800 11117580177777777767142400 2223516044444444413428800 444703208888888826897600 88940641777777777727395200 177881235555555555547990400 3557624702222222295980800 7115249444444444419196800 142304988888888838393600 28460997777777777778393600 5692199555555555576787200 11384399022222222153574400 2276879844444444430753600 455375968888888861507200 91075193777777777761507200 182151387555555555123115200 36430277022222222242630400 7286055444444444485260800 1457211088888888170521600 29144221777777777773651200 5828844444444444473027200 1165768888888888346044800 2331537702222222247033600 4663075555555555594070400 9326151111111111188044800 18652302222222237609600 3730460444444444475190400 7460920888888888151190400 14921841777777777730238400 2984368355555555560377600 59687367022222222120755200 1193747355555555524150400 2387494702222222248310400 4774989444444444496620800 9549978888888888193241600 190999577777777773852800 381999155555555557705600 7639983022222222215451200 1527996644444444428902400 305599328888888858812800 611198657777777777117804800 1223997155555555523561600 24479943044444444471571200 489598860888888847142400 97919772177777777773542400 195839544444444447084800 3916794888888888141670400 78335897777777777772835200 15667179555555555561702400 3133435902222222263404800 62668718044444444126809600 125337360888888825139200 2506747204444444425379200 5013494444444444450758400 1002698888888888101516800 2005397777777777720313600 4010795555555555540627200 8021591111111111181254400 1604318222222222402508800 3208636444444444480517600 64172728888888881605350400 12834547777777777321070400 2566909555555555564211200 51338190222222222128222400 1026763888888888256444800 2053527777777777751289600